Endfassung
- Neufassung: Erweiterung des Gesellschafterkreises, HGF-Governance, Änderung der Bestellung der Geschäftsführer, Auflagen der Einwilligung BMF, Änderungsvorschlag von Thüringen

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH
Darmstadt

§ 1
Name, Sitz, Gesellschafter, Stammkapital, Geschäftsjahr

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:
"GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

(3) Das Stammkapital beträgt 51.200 EUR (in Worten: einundfünfzigtausendzweihundert Euro). Die Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(1) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 a) die Entwicklung, den Bau und Betrieb von großen Forschungsinfrastrukturen – insbesondere für Beschleunigeranlagen und

Experimentiereinrichtungen – für Hadronen- und Schwerionenstrahlen sowie für Elektronenstrahlen,

b) die Durchführung von Grundlagen- und angewandter Forschung auf den Gebieten der Natur-, Material- und Lebenswissenschaften.

(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Satzungszwecke gemäß § 2 Abs. 1 weitere Aufgaben übernehmen, die mit Forschung und technischer Entwicklung verbunden sind.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich friedliche Zwecke.

(4) Die Gesellschaft verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.

(5) Die Ergebnisse der bei der Gesellschaft durchgeführten Forschungsarbeiten werden grundsätzlich veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht.

(6) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Zweck des Unternehmens zu dienen.

(7) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde oder wird und aus welchem Grund die Abweichung erfolgt. Die Erklärung wird (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht.

(8) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (7) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen

Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Kreditaufnahmeverbot

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorbehaltlich der Regelung in §§ 20 und 21 nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4
Organe

Organe der Gesellschaft sind

a) die Gesellschafterversammlung,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Geschäftsführung.

§ 5
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,

c) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,

d) die Berufung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e),

e) den Gesamtzuschuss laut Wirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne der Außenstellen Helmholtz-Institut Mainz und Helmholtz-Institut Jena,

f) die Feststellung des Jahresabschlusses

g) die Entlastung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,

h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats,

i) die Bestimmung der Abschlussprüfer,

j) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,

k) und die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Gesellschaft.

(2) Vor einer Beschlussfassung über die in Absatz (1) Buchstaben b), c), f), g), h), j) und k) genannten Fälle hat der Aufsichtsrat eine Stellungnahme abzugeben. Hinsichtlich der Fälle g) und h) gilt dies nur für Beschlussfassungen, die die Geschäftsführung betreffen.

§ 6

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein/e Vertreter/in des Bundes.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden einberufen; sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern, wenn es im Interesse der Gesellschaft ist.

(3) Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

(4) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt.

§ 7

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Je ein Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 5 Absatz (1) Buchstaben g) bis i), welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Jeder Gesellschafter wird durch einen Angehörigen seiner Verwaltung vertreten. Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie einschließlich Ort, Zeit, Teilnehmern und Tagesordnung sowie des wesentlichen Verlaufs der Beratungen in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen der Gesellschafter sind mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz (1) Buchstaben a), b), c) und j) zulässig, soweit kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 8
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er entscheidet nach Maßgabe der Absätze (2) bis (5) über die wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung in wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten sowie für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten Weisungen erteilen.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die nachstehenden Geschäfte der Geschäftsführung:

a) die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft,

b) die Festlegung der Organisationsstruktur zur Verfolgung der Forschungsziele und -aufgaben,

c) die Wirtschaftspläne, die Struktur- und Entwicklungspläne sowie Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, sofern sie ein vom Aufsichtsrat festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten,

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,

e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Generalvollmacht dürfen nicht erteilt werden,

f) der Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Betragsgrenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,

g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,

h) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeglicher Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,

i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch

Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt,

j) Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung außer im Fall des § 13 Abs. 3 sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird,

k) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können, insbesondere der Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen darüber oder bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Die Regelung des § 13 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 9
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

a) zwei Mitglieder, vom Gesellschafter Bund entsandt und abberufen;

b) je ein Mitglied, von den Gesellschaftern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen entsandt und abberufen;

c) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats;

d) ein/e Vertreter/in des Wissenschaftlich-Technischen Rats, der/die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung berufen wird;

e) bis zu zwei externe Mitglieder aus den Bereichen der Wissenschaft oder Wirtschaft, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. Die Geschäftsführung und der Wissenschaftliche Beirat haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der/des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Der/die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen. Das gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die in Absatz (2) Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit von dem Gesellschafter, der sie entsandt hat, abberufen und durch andere ersetzt werden.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Absatz (2) Buchstaben d) und e) werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung berufen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie berufen werden, nicht mitgerechnet. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Berufungen erfolgt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald ersetzt werden.

(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrats

niederlegen. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers sind die unaufschiebbaren Aufgaben weiter zu führen.

§ 10
Ausschüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung widerruflich übertragen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied des Bundes und des jeweils betroffenen Sitzlandes angehören. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. § 109 Absatz 1 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden.

§ 11
Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden einberufen; er ist auch auf Verlangen des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführung einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind allen Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. Die Aufsichtsratssitzung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

(4) Der/die Präsident/in der HGF hat ein ständiges Gastrecht im Aufsichtsrat.

(5) Die Geschäftsführung ein Mitglied des Betriebsrats und die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend; Ausschüsse sind auch auf Verlangen des jeweils betroffenen Sitzlandes einzuberufen.

§ 12
Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder nach Absatz (2) an der Beschlussfassung teilhaben. Darunter müssen sich der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in sowie je ein vom Bund und vom Land Hessen entsandtes Mitglied befinden.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung verhindert ist, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenskonflikt vorliegt.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung für einen Standort wird auf die Interessen des jeweiligen Sitzlandes in besonderer Weise Rücksicht genommen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 8 Absatz (3) Buchstaben a), c), d) und f), g) und k), § 9 Absatz (3) und § 13 Absatz (2) können nicht gegen die Stimmen der von Bund und Ländern gemäß § 9 Absatz (2) Buchstaben a) und b) entsandten Mitglieder gefasst werden. Bei voneinander abweichenden Voten dieser Mitglieder gibt die Stimme der vom Bund entsandten Mitglieder den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf und die Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(7) In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 13
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat mindestens eine/n wissenschaftliche/n und eine/n administrative/n Geschäftsführer/in. Der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in ist der/die wissenschaftliche Repräsentant/in der Gesellschaft.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der GSI nutzbare Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig. Vor der Bestellung und Abberufung des/der

wissenschaftlichen Geschäftsführers/in ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

(3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/-innen werden für die Gesellschaft vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet.

§ 14
Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen.

(2) Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass jeder Prokurist gemeinschaftlich mit einem Mitglied der Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt (Gesamtprokura).

§ 15
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung bereiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats vor und führen deren Beschlüsse aus. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen sie nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Festlegungen des geltenden Finanzstatuts der HGF folgt.

(4) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat zu jeder Sitzung – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Bei wichtigem Anlass unterrichtet sie schriftlich den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats und den/die Stellvertreter/in. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.

§ 16
Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Geschäftsführung in allen strategischen wissenschaftlich-technischen Fragen und spricht Empfehlungen aus. Er nimmt insbesondere Stellung zu:

a) Berufungen leitender Wissenschaftler/innen,
b) Grundsätzen für die Ausrichtung und Organisation der Forschung und Forschungsinfrastruktur,
c) Kooperationen mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
d) dem jährlichen Wirtschaftsplanentwurf,
e) Entfristungen der Anstellungsverträge von Wissenschaftlern/innen,

f) Einstellung von wissenschaftlichem und technischem Personal nach W-Grundsätzen, EG 15 TVöD oder im außertariflichen Bereich sowie die Gewährung von Zulagen an dieses.

(2) Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat gehören an:

a) die Leiter/innen der wissenschaftlich-technischen Bereiche,

b) die Leiter/innen der Forschungsschwerpunkte sowie die Leiter/innen der Helmholtz-Institute und Helmholtz-Allianzen,

c) gewählte Vertreter/innen der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter/innen der Gesellschaft in gleicher Anzahl wie die Mitglieder gemäß Buchstaben a) und b).

(3) Der Wissenschaftlich-Technische Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Er schlägt der Gesellschafterversammlung eine/n Vertreter/in des Wissenschaftlich-Technischen Rats nach § 9 Absatz (2) Buchstabe d) zur Berufung als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat vor.

(4) Beschlüsse des Wissenschaftlich-Technischen Rats werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlich-Technischen Rats mit beratender Stimme teil.

(6) Der Wissenschaftlich-Technische Rat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 17
Wissenschaftlicher Beirat

(1) In wissenschaftlich-technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wirkt ferner der aus externen Mitgliedern bestehende Wissenschaftliche Beirat mit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er fördert die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,

b) er sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung und dem Wissenschaftlich-Technischen Rat für eine optimale Nutzung der Forschungsanlage,

c) er nimmt zu den Entwürfen der Programmplanung sowie der Wirtschaftspläne Stellung,

d) er nimmt zu den Vorschlägen des Wissenschaftlich-Technischen Rats nach § 16 Absatz (1) Stellung und kann selbst Vorschläge machen,

e) er wird vor der Bestellung des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/in angehört,

f) er nimmt Stellung zur Übernahme weiterer Aufgaben durch die Gesellschaft (§ 2 Absatz (2)).

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören 8 bis 12 Mitglieder an, die von der Gesellschafterversammlung in der Regel auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats für zwei Jahre berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 18
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Der Abschlussprüfer ist in der ordentlichen Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstrecken soll, zu wählen. Dem gewählten Abschlussprüfer ist unverzüglich nach seiner Wahl vom Aufsichtsrat Auftrag zu erteilen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG - vom 19.8.1969 BGBl. I S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.

(3) Die Geschäftsführung hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Aufsichtsrat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft die vorgelegten Unterlagen und übermittelt seine Empfehlung über die Feststellung des Jahresabschlusses rechtzeitig für die ordentliche Gesellschafterversammlung.

(4) Den Gesellschaftern sind die in Absatz (3) Satz 1 genannten Unterlagen unverzüglich, mit Ausnahme des Berichts des Aufsichtsrats, spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat, zu übermitteln.

§ 19

Prüfungsrecht der Gesellschafter, Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

(1) Der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und des Freistaats Thüringen haben die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen dem Bund und den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Thüringen zu.

(2) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an

den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

(3) Abs. (2) gilt nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und den Freistaat Thüringen.

§ 20
Kündigung

(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. In der Zeit zwischen der Kündigung und dem Kündigungstermin kann ein anderer Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch zum Nennwert des Geschäftsanteils, ihm oder einem von ihm Benannten überträgt.

(2) Wenn der die Gesellschaft fortführende Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, auflöst und gemäß § 21 abwickelt, so findet auf den ausgeschiedenen Gesellschafter die Bestimmung von § 21 dergestalt Anwendung, dass der Abwicklung das Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zugrunde gelegt wird.

§ 21
Auflösung der Gesellschaft und Wegfall des Zwecks der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen

übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bund an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 22
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23
Schlussbestimmung

(1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Darmstadt.

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Postfach 20 02 40
53170 Bonn

Hessisches Ministerium der Finanzen
Postfach 31 80
65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Frau OAR'in Paula Heppner - Referat 712
Heinemannstr. 2
53170 Bonn

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Frau ORR'in Christine Fey – Referat 712
Heinemannstr. 2
53170 Bonn

Thüringer Finanzministerium
Herrn Klaus Donath
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn AR Nikolai Göttmann
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Finanzministerium Rheinland-Pfalz
Herrn MR Reinhold Bott
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz

nachrichtlich

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Frau MinR'in Oda Keppler –Referatsleiterin 712
Postfach 20 02 40
53170 Bonn

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Frau MinR'in Dr. Ulrike Mattig - Referatsleiterin III 5C
Postfach 32 60
65022 Wiesbaden

Thüringer Finanzministerium
Herrn Wolfgang Borowski, Leiter Referat 403
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Thüringer Kultusministerium
Herrn Dennys Klein, Referat 43
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Frau Carola Zimmermann
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

90. Gesellschafterversammlung der GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH

am 25.04.2013
in Darmstadt

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Protokoll der letzten GesVersammlung
3. Änderung des Gesellschaftsvertrags und notarielle Beurkundung
4. Verschiedenes

Beschlussvorschlag:

"Die Gesellschafterversammlung genehmigt die Tagesordnung."